

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/97

- Handwerkszentrum Tüddern -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 6. April 2006 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3/97 – Handwerkszentrum Tüddern – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3/97 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3/97 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/97 in Kraft.

Selfkant, den 10. April 2006

Der Bürgermeister

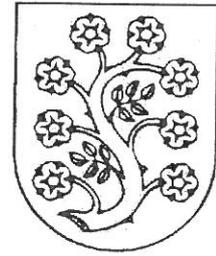
Corsten

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0



37 Jg., Nr. 13-16, 23. April 2006, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Havert, Auf den Hoecken -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 6. April 2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3 – Havert, Auf den Hoecken – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 in Kraft.

Selfkant, den 10. April 2006

Der Bürgermeister
Corsten

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/97 - Handwerkszentrum Tüddern -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 6. April 2006 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3/97 – Handwerkszentrum Tüddern – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3/97 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3/97 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/97 in Kraft.

Selfkant, den 10. April 2006
Der Bürgermeister
Corsten

**Bekanntmachung
Erweiterung des Plangebietes des im
Aufstellungsverfahren
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 – Millen,
Auf'm Tüdderner Weg -**

Bereits in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2000 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes auf den Grundstücken Gemarkung Millen, Flur 2, Flurstücke 158, 178 und 179 beschlossen. Der Beschluss wurde im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 50/51 vom 18. Dezember 2000 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Für die Ansiedlung eines Unternehmens reicht die Fläche des Plangebietes des Bebauungsplanes jedoch nicht aus. Aus diesem Grunde beschloss die Gemeindevertretung nunmehr in ihrer Sitzung am 16. Februar 2006, dass durch Beschluss vom 14. Dezember 2000 festgelegte Plangebiet des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 23 – Millen, Auf'm Tüdderner Weg – um die Grundstücke Gemarkung Millen, Flur 2, Nr. 87 und 88 zu erweitern.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, 11. April 2006

Corsten
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 – Tüddern, Kirchenfeld –
Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 – Schalbruch, Im Heidfeld –
Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 – Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen –
Vierte Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube –
Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 – Süsterseel, Alte Bahn –
Erste Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld –**

I. Bekanntmachung der Einleitungsbeschlüsse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2006 die Einleitung der Verfahren zur

Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 – Tüddern, Kirchenfeld –

Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 – Schalbruch, Im Heidfeld –

Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 – Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen –

Vierten Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube –

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 – Süsterseel, Alte Bahn –

Ersten Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld –

beschlossen.

Die Änderungen umfassen die Ziffer 3 in den textlichen Festsetzungen, die wie folgt neu gefasst werden soll:

„3. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

In allgemeinen Wohngebieten werden Nebenanlagen, soweit sie nach der BauO NW anzeige- oder genehmigungspflichtig sind, zugelassen.“

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2006 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 – Tüddern, Kirchenfeld –

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 – Schalbruch, Im Heidfeld –

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 – Saefelen, Auf dem Bildersträßchen –

Vierte Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube –

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 – Süsterseel, Alte Bahn –

Erste Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld –

beschlossen.

Die Einleitungsbeschlüsse zu diesen Änderungen der vorgenannten Bebauungspläne werden vorstehend öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB werden die Bürger hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

vom 2. Mai 2006 bis einschließlich 2. Juni 2006

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Bürger eventuelle Bedenken oder Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

III. Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Änderung der Bebauungspläne

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2006 die Offenlage der Entwürfe zur Änderung folgender Bebauungspläne beschlossen:

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 – Tüddern, Kirchenfeld –

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 – Schalbruch, Im Heidfeld –

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 – Saefelen, Auf dem Bildersträßchen –

Vierte Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube –

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 – Süsterseel, Alte Bahn –

Erste Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld –

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Änderung der Bebauungspläne erfolgt in der Zeit

vom 6. Juni 2006 bis einschließlich 6. Juli 2006

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Bedenken oder Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten Festsetzungen vorgebracht werden können.

Selfkant, den 11. April 2006

Corsten
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27
- Süsterseel, Alte Bahn –**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 6. April 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 – Süsterseel, Alte Bahn – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 in Kraft.

Selfkant, den 10. April 2006

Der Bürgermeister
Corsten

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung****1. Haushaltssatzung
der Gemeinde Selfkant
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Selfkant mit Beschluss vom 07.03.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 13.606.300 €

in der Ausgabe auf 13.606.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 3.648.000 €

in der Ausgabe auf 3.648.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 245 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf 400 v. H.

§ 6

Im Stellenplan können Beamtinnen und Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 14.03.2006 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24. April 2006 bis 28. April 2006 und vom 2. Mai 2006 bis 3. Mai 2006 in der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 26, öffentlich aus.

Darüber hinaus bleibt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 20. April 2006

Der Bürgermeister
Corsten

HINWEISBEKANNTMACHUNG

gemäss § 9 Abs. 3 der Jagdgenossenschaftssatzung für den Jagdbezirk Isenbruch-Schalbruch vom 4. Juni 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung

Am 18. Mai 2006 findet um 20.00 Uhr im Kindergarten Schalbruch (Kellerraum) eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Isenbruch – Schalbruch statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Isenbruch – Schalbruch durch den Vorsitzenden, Herrn Pelzer
2. Vertragsangelegenheiten
Hier: Antrag auf Aufnahme von weiteren Jagdpächtern in das lfd. Pachtverhältnis
3. Verschiedenes

Gez.: Pelzer
Vorsitzender

Bezirksregierung Köln
21.03.05-28/06

Ladenschlusszeiten während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006**Allgemeinverfügung für den Regierungsbezirk Köln**

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 01.07.2005 (BGBl. I, Nr. 42, S. 1954) wird

Für die Zeit der Fußball-Weltmeisterschaft vom 09.06. bis 09.07.2006

Folgende Regelung getroffen:

Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 des Ladenschlussgesetzes an Werktagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie mit Ausnahme des 02.07.2006 an allen Sonntagen und am Fronleichnamstag von 14.00 bis 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden.

Die Bestimmungen und Vorschriften insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

Köln, den 03.02.2006

Lindlar

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde gratuliert zum Geburtstag:

Frau Maria Deckers,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 34;
sie wurde am 11.04. 89 Jahre alt.

Frau Hildegard Krenz,
wohnhaft in Süsterseel, Heidestr. 9;
sie wurde am 13.04. 96 Jahre alt.

Frau Maria Nelißen,
wohnhaft in Millen, von-Byland-Str. 35;
sie wurde am 14.04. 85 Jahre alt.

Herrn Karl Grabert,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wurde am 15.04. 90 Jahre alt.

Frau Maria Jetten,
wohnhaft in Wehr, Dorfstr. 30;
sie wurde am 15.04. 82 Jahre alt.

Herrn Leonard van de Kamp,
wohnhaft in Hillensberg, Michaelstr. 5;
er wurde am 22.04. 87 Jahre alt.

Frau Elisabeth Penners,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstr. 41;
sie wird am 26.04. 85 Jahre alt.

Herrn Josef Meures,
Wohnhaft in Isenbruch, Engelberstr. 21;
Er wird am 26.04. 83 Jahre alt.

Herrn Josef Ramächers,
Wohnhaft in Höngen, Heerstr. 82;
Er wird am 29.04. 82 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten des Sozialamtes
Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	01634990120
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Gemeindeamtsrat	
Schürmann	1266 (privat)
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

E-Mail-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Bereitschaftsdienst

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid,
von Siemens-Straße 4.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant Kostenerstattung gegen bezogen werden.

Nordic Walking

15 KM Strecke durch die drei Gemeinden
(Dauer: ca. 2 Stunden)

Start: Saeffelen (a.d. Kirche)

Ziel: Waldfeucht (Sportplatz)

Transfermöglichkeiten vorhanden!!

13.30 Uhr – 14.30 Uhr: Schnupperkurs

14.30 Uhr – 17.00 Uhr: Strecke

Im Anschluss findet unter allen

Teilnehmern eine Verlosung statt!

Kontakte:

- Paul Zaunbrecher (Tel 02452/87857)

- Giso Harrer (Tel 02456/504005)

- Stefan Beiten (Tel 02454/4098)

Für das leibliche Wohl...

Spezialitäten vom Grill und

gekühlte Getränke erhalten Sie

am Sportplatz in Waldfeucht

Ausstellungen

...ab 10.30 Uhr jeweils geöffnet...

Galerie Wagen, Saeffelen

Selfkantstraße 146 (02455/930698)

G. Plum, Haaren / Malerin

Haarener Str. 122 (02455/598)

H. Smeets, Gangel / Künstler

Heinsberger Str. 21 (02454/2939)

W. Laser-Mauder, Schalbruch /

Malerin Zur Landwehr 33 / Atelier: Am

Nordhang 50 (02456/4554)

Rabattaktionen

Auf alle regulären Eintrittspreisen der nachfolgenden Freizeitanbieter erhalten Sie bis zu **50 % Rabatt!!!**

Hallenbad Haaren

Kontakt:

Gemeinde Waldfeucht (02455/399-0)

Freibad Gangel

Kontakt:

Gemeinde Gangel (02454/588-0)

Wildpark Gangel

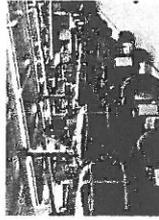
Kontakt:

Tel. 02454/2459



www.wildpark-gangel.de

Bauernmuseum Selfkant

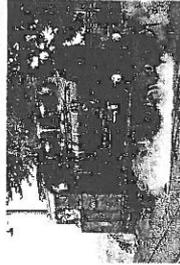


Kontakt:

Tel. 02456/508291

www.bauernmuseum-selfkant.de

Kleinbahnmuseum Selfkantbahn



Kontakt:

Tel 02454/6699

www.selfkantbahn.de



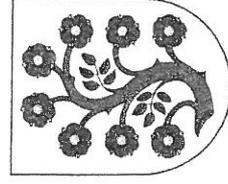
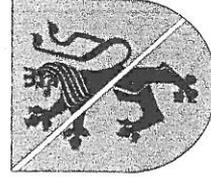
Starten Sie mit uns am

30. April

in die

Freizeitsaison

2006



Wir bieten Ihnen an:



MIT DEM FAHRRAD:



„Grenzen überschreiten – vom westlichsten Punkt Deutschlands, einer kuriosen Straße und einem schmutzgelben Hund (15 KM)“

Kontakt: Käthe Jessen
Tel.: 02456/1699

Treffpunkt:

Havert/Dorfplatz (a.d. Kirche)

Zeitpunkt: 10.30 Uhr u. 14.30 Uhr

Kosten: Erwachsene 4 € / Kinder 2,50 €

„Natur erfAHREN“

Eine Fahrradtour durch die schönsten Ecken unserer drei Gemeinden (43 KM).

Kontakt: André Möbers

Tel.: 02456/499-138

Treffpunkte:

-> Gangelt (Freibad/Haus Hammacher)

-> Hönngen (Parkplatz Hauptschule)

-> Waldfleucht (Wohnmobilstellplatz)

Start jeweils um 10.30 Uhr

Fahrradverleih:

Anmeldung bis 26.04.2006 im Rathaus der Gemeinde Gangelt möglich.

Tel.: 02454/588-0

weitere Informationen unter:

www.der-selfkant.de



ZU FUSS:

„Neues im Westen, wetten dass – Haaren hat's!“

Interessante Einblicke für „bewegte“ Leute mit der Erzählung einer unvergessenen makaberer Begebenheit an der Selfkante. (Dauer: 2 Stunden)

Kontakt: Kuni Bürgens / Tel.: 02452/872222

Treffpunkt: Haaren (Marktplatz)

Zeitpunkt: 10.30 Uhr u. 14.30 Uhr

Kosten: Erwachsene 4 € / Kinder 2,50 €



„Stadtführung Gangelt“ (Dauer 90 Minuten)

Kontakt: Monika Tholen / Tel.: 02454/1221

Treffpunkt: Gangelt (Rathaus)

Zeitpunkt: 10.30 Uhr u. 14.30 Uhr

„Kirchenführung Gangelt“ (Dauer 60 Minuten)

Kontakt: Heinrich Neißén / Tel.: 02454/1769

Treffpunkt: Kirche Gangelt

Zeitpunkt: 12.00 Uhr u. 16.00 Uhr

„Ortsführung Waldfleucht“ (Dauer 90 Minuten)

Kontakt: Helmut Windeck / Tel.: 02455/2068

Treffpunkt: Waldfleucht, Gerhard-Tholen-Stube)

Zeitpunkt: 10.30 Uhr u. 14.30 Uhr

„Kirchenführung Waldfleucht“ (Dauer 60 Minuten)

Kontakt: Karl Cleef / Tel.: 02455/2068

Treffpunkt: Kirche Waldfleucht

Zeitpunkt: 12.00 Uhr u. 16.00 Uhr

„Orts- und Kirchenführung Millen“ (Dauer 90 Minuten)

Kontakt: Gotthard Grein / Tel.: 02456/3103

Treffpunkt: Kirche Millen

Zeitpunkt: 10.30 Uhr u. 14.30 Uhr

„Besichtigung der Haarerer Mühle“ (Dauer 60 Minuten)

Kontakt: Theo Verbeek / Tel.: 02452/988845

Treffpunkt: Mühle in Haaren

Zeitpunkt: 10.30 Uhr u. 14.30 Uhr



„Dorf- und Feuerwehrmuseum Birgden“

Kontakt: Heinrich Aretz / Tel.: 02454/6241

Treffpunkt: Feuerwehrgerätehaus Birgden

Zeitpunkt: 10.30 Uhr u. 14.30 Uhr (ca. 60 Min.)

„Bauernkäseerei Tholen“ (Direktvermarktung) Wie wird eigentlich Käse gemacht?

Kollweider Hof

52538 Gangelt-Breberen

Tel.: 02454/7422

Zeitpunkt: 10.30 Uhr und 14.30 Uhr

www.kaesehof-tholen.de



„Bauernmuseum Selfkant“

Führung durch das Bauernmuseum

Kämpchen 16a, 52538 Selfkant-Tüddern

Tel.: 02456/508291

Zeitpunkt: 10.30 Uhr und 14.30 Uhr

www.bauernmuseum-selfkant.de



Folgende Restaurants bieten an diesem Tag Spezialgerichte an:

Hotel-Restaurant Peters (Selfkant-Hönngen)
Heerstraße 1, (02456/1208)

Restaurant Hastenrath Hof (Gangelt-Hastenrath)
Hofstraße 3, (Tel. 02454/1070)

Gasthof „Zum Bauernmuseum“ (Selfkant-Tüddern)
Kämpchen 16a, (Tel. 02456/50 82 91)

Restaurant „Brommler Mühle“ (Gangelt)
Schinwelder Straße 53, (Tel. 02454/1450)

Restaurant „Haus Hammacher“ (Gangelt)
Am Freibad 10, (Tel. 02454/1414)

Besuchen Sie beim Saisonstart auch..

OBSTHOF DRESSSEN

www.obsthot-dresssen.de

Tel. 02456/501177

Hensgens Spargel

Direktvermarktung ** Tel. 02456/3672

Am Kreuzberg ** Selfkant-Havert

Ponyhof Wefel

www.ponyhof-wefel.de

02456/398078



Erfolgreicher Unternehmerabend in Maaseik **Europäische Zusammenarbeit perfekte Entwicklungsmöglichkeit für Unternehmer aus dem Grenzgebiet**

Am Dienstag, den 21. März 2006 fanden in Maaseik ein euregionaler Unternehmerabend und ein Infomarkt statt. Der Unternehmerabend stand ganz im Zeichen der Erkundung neuer Chancen und Absatzmöglichkeiten für Unternehmer aus der Grenzregion. Zentrales Thema des Infomarktes war die Gewährung europäischer Fördermittel für diese Art von Initiativen.

Die Präsenz von mehr als 100 Besucher ist ein Beweis für das Interesse das bei den Unternehmern in Bezug auf grenzüberschreitende Aktivitäten vorhanden ist.

Vollzählig

Die Organisation für dieses einzigartige Unternehmertreffen lag in Händen der Euregionalen Zusammenarbeit. Innerhalb dieser Kooperation sind die Gemeinden Maaseik, Echt-Susteren, Waldfeucht und Selfkant vertreten.

Jo Verheesen, der Vorsitzende der Lenkungsgruppe Euregionale Zusammenarbeit und Wethouder in Echt-Susteren zeigte sich nach der Veranstaltung enthusiastisch. „Wir arbeiteten seit drei Jahren zusammen und richteten unser Augenmerk bis jetzt insbesondere auf grenzüberschreitende Projekte, die wir gemeinsam vorantrieben. Nun, da die ersten Projekte zur Ausführung gelangen, fanden wir es an der Zeit, um die Unternehmer in unser gemeinsames Denken einzubeziehen. Die Resonanz in Maaseik stimmt mich sehr hoffnungsvoll und ich denke, dass wir weitere Veranstaltungen, auch in den Niederlanden und in Deutschland durchführen werden.“



„Die öffentlichen Stellen und die Unternehmer sind aufeinander angewiesen. Wenn wir Mitte diesen Jahres mit dem Bau einer neuer Radwegverbindung von Maaseik über Echt-Susteren nach Waldfeucht beginnen, suchen wir entlang der Route Unternehmer, die für eine gastronomische und touristische Komplettierung sorgen. Hierdurch tragen wir dazu bei, dass unsere Region als radfahrerfreundliche Region zwischen drei Ländern nach außen tritt. Dies ist das Ziel, welches wir gemeinsam anstreben. Darüber hinaus kann natürlich auch auf anderen Gebieten zusammen gearbeitet werden. Dieser Unternehmerabend hat diesbezüglich neue Ideen hervorgebracht“, so ein zufriedener Vorsitzender.

Bürgermeister

Die Bedeutung eines solchen Unternehmerabend wird von den teilnehmenden Gemeinden sehr hoch eingeschätzt. So wunderte es auch nicht, dass drei Bürgermeister anwesend waren: Herbert Corsten, Bürgermeister von Selfkant, Johannes von Helden, Bürgermeister von Waldfeucht und Jan Creemers, Bürgermeister von Maaseik. Echt-Susteren wird bei solchen Veranstaltungen durch ihren stellvertretenden Bürgermeister Jo Verheesen vertreten, der gleichzeitig Vorsitzender der Lenkungsgruppe Euregionale Zusammenarbeit und Initiator einer Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden ist.

Wohin mit ausgedienten Elektrogeräten?

Nach dem Elektro-Gesetz müssen sie ab 24. März einer getrennten Sammlung zugeführt werden.

Nicht in den Hausmüll

Elektro-Altgeräte dürfen auf keinen Fall mehr in den Hausmüll. Das gilt für alle Geräte von der Waschmaschine über den Staubsauger und den PC bis hin zu Rasierapparat oder MP3-Player. Hinzu kommen Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen.

Recycling

Nach dem Elektro-Gesetz müssen ab 24. März alle alten Elektrogeräte einer getrennten Sammlung zugeführt werden. Die Rückgabe ist dann bei den öffentlichen Sammelstellen kostenfrei. Ab 24. März werden alle neuen Elektrogeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können, mit einer „durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern“ gekennzeichnet.

Das Symbol weist darauf hin, dass dieses Gerät nicht über den Hausmüll (Graue Tonne, gelbe Tonne, Biotonne, Papier oder Glas) entsorgt werden darf.

Die Geräte werden in fünf Gerätegruppen unterteilt, um sie ordnungsgemäß verwerten zu können:

1. Haushaltsgroßgeräte (zum Beispiel Wasch- und Spülmaschinen, Herde, Backöfen, Trockner, Mikrowellengeräte).
2. Kühlgeräte, Ölradiatoren, Klimageräte.
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte (zum Beispiel Telefone, Computer und Zubehör).
4. Geräte der Unterhaltungselektronik (zum Beispiel Fernseher, CD-Player).
5. Gasentladungslampen (zum Beispiel Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen), Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper (ohne Leuchtmittel), elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente (zum Beispiel Föhne, Rasierapparate, Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Uhren).

Kostenlose Abgabe

Der Kreis Heinsberg stellt in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden eine **zentrale Sammel- und Übergabestelle am Standort der Abfallentsorgungsanlage in Gangelt-Hahnbusch** zur Verfügung. Diese Sammel- und Übergabestelle kann von jedem privaten und gewerblichen Anlieferer für die kostenlose Abgabe der Elektrogeräte genutzt werden.

Daneben besteht ausschließlich für Privatpersonen die Möglichkeit, ihre Elektro-Altgeräte der Gerätegruppen 3, 4 und 5 beim Kleinanlieferplatz in Wassenberg-Rothenbach abzugeben.

Die Öffnungszeiten: Gangelt-Hahnbusch (Tel.: 02454/6133): montags bis freitags 7 bis 17 Uhr, samstags 8 bis 13 Uhr, Wassenberg-Rothenbach (Tel.: 02432/3442): montags und freitags 10 bis 17 Uhr, samstags 8 bis 13 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Herbert Corsten
Bürgermeister